

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Orthobionik, B.Sc.
Hochschule: HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Hildesheim/Holzminde/Göttingen
Standort: Göttingen
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Ein aktueller Kooperationsvertrag mit der Universitätsmedizin Göttingen ist unter Nennung des hier zu akkreditierenden Studiengangs einzureichen. (§ 20 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls weitestgehend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in zwei Punkten Grund für eine abweichende Entscheidung sah und nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

I. Auflagen

Zu Auflage 1 in Bezug auf das Kriterium „Qualifikationsziel/Berufszielversprechen, transparente Außendarstellung“ (§ 11 i.V. m. § 12 Abs.1 Nds. StudAkkVO)

Wie an verschiedener Stelle im Akkreditierungsbericht (u.a. auf den Seiten 5, 11, 23, 25), im Selbstbericht der Hochschule (u.a. auf den Seiten 5, 10, 11, 17) sowie in der Außendarstellung (z.B. Website des Studiengangs, <https://www.hawk.de/de/studium/studiengaenge/bsc-orthobionik-goettingen>, zuletzt besucht 12.02.2024) ausgeführt wird, zielt der Studiengang darauf, die Studierenden zur eigenverantwortlichen Arbeit „an und mit Patient*innen“ zu qualifizieren. Damit wird ein eindeutiges Berufszielversprechen formuliert.

Wie im Akkreditierungsbericht gleichermaßen festgestellt wird, ist die eigenverantwortliche Versorgung von Patientinnen und Patienten mit orthopädietechnischen Hilfsmitteln jedoch rechtlich nur Personen möglich, die einen Meisterabschluss gemäß Meisterprüfungsverordnung des Orthopädie- und Bandagisten Handwerks (OrthBandMstrV) erlangt haben.

Die Hochschule hat daher alle fachtheoretischen sowie fachpraktischen Lehrinhalte der Meisterprüfungsverordnung des Orthopädie- und Bandagisten Handwerks in den Studiengang integriert, wie die Gutachterinnen und Gutachter anerkennend feststellen (Akkreditierungsbericht, S. 5). Auf der Website der Hochschule wird als Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs hervorgehoben: „Alle Lehrinhalte des Meisterbriefs für Orthopädie- und Bandagistenhandwerk sind im Studiengang integriert.“ Zudem besteht zur Anerkennung der Studieninhalte auf den Meisterbrief der Technischen Orthopädie (Teil I bis einschließlich Teil III) ein Kooperationsvertrag mit der Handwerkskammer Hannover.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Studierenden trotz dieser Anerkennungsregelung noch Prüfungsleistungen erbringen müssen, die über die bereits im Studium selbst erbrachten Leistungen hinausgehen. Dies betrifft – wie im Kooperationsvertrag unter § 1 Abs. 2 geregelt – die „nach § 4 der Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeisterverordnung (OrthBandMstrV) ergänzend geforderten vier Arbeitsproben (Teil 1)“ die „unter den regelmäßigen Rahmenbedingungen vor dem Meisterprüfungsausschuss der Handwerkskammer Hannover an einem von ihm festzusetzenden Ort abzulegen [sind]“. Damit wird die Umsetzung zentraler Qualifikationsziele – insbesondere die „eigenverantwortliche Patient*innenversorgung mit orthopädietechnischen Hilfsmitteln“ (Website des Studiengangs) – nicht alleine mit dem Studienabschluss erreicht.

Zudem wird in dem Kooperationsvertrag in § 1 formuliert, dass für eine Zulassung zur Meisterprüfung die Voraussetzungen gemäß § 49 Handwerksordnung (HwO) erfüllt sein müssen. Sollten diese Voraussetzungen weitere Punkte beinhalten, die nicht mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs vorliegen, müssen diese transparent aufgeschlüsselt in der Außendarstellung kommuniziert werden.

Aufgrund der Vorgaben an die Formulierung von Qualifikationszielen (§ 11 Nds. StudAkkVO) sowie der Anforderung, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation

adäquat aufgebaut sein muss (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO), ist es deshalb erforderlich, dass die Darstellung der beruflichen Einordnung des Studienabschlusses in der Außendarstellung ausdifferenziert wird. Konkret muss transparent gemacht werden, dass die berufsrechtliche Zulassung und damit das Berufszielversprechen an weitere Konditionen geknüpft ist. Dies beinhaltet zum einen, dass zusätzlich zu den Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studiengangs abgelegt werden, weitere Prüfungsleistungen erforderlich sind, sowie Erläuterungen zu den Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung.

Der Akkreditierungsrat avisiert hierzu eine Auflage.

Zu Auflage 2 in Bezug auf das Kriterium „Hochschulische Kooperation“ (§ 20 Nds. StudAkkVO)

Wie im Akkreditierungsbericht auf Seite 23 f. dargestellt, führt die HAWK Hildesheim, Holzminden, Göttingen als gradverleihende Hochschule des zu akkreditierenden Studiengangs insgesamt vier Lehrveranstaltungen in einer Kooperation mit der Universitätsmedizin Göttingen auf dem gemeinsam dazu eingerichteten Gesundheitscampus Göttingen GCG durch. Wie die Gutachterinnen und Gutachter feststellen, handelt es sich um eine inhaltliche sehr zu begrüßende Zusammenarbeit, auch die Letztverantwortung der HAWK ist klar festgehalten.

Mit dem Anhang zum Selbstbericht reicht die Hochschule einen Rahmenvertrag ein, der die Kooperation der mit der UMG gemeinsam durchgeführten Studiengänge auf dem Gesundheitscampus regelt (Anlage 10.1; vgl. auch Akkreditierungsbericht, S. 24). Dieser Vertrag führt allerdings nur die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (November 2021) bereits implementierten Studiengänge auf, nicht aber den neu hinzukommenden, hier zu akkreditierenden Studiengang Orthobionik. Aufgrund der Vorgaben gemäß § 20 Nds. StudAkkVO erachtet es der Akkreditierungsrat als erforderlich, dass der neue Studiengang Orthobionik in den Kooperationsvertrag mit der Universitätsmedizin Göttingen aufgenommen wird,

Der Akkreditierungsrat avisiert hierzu eine Auflage

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage 1 (Qualifikationsziel/Berufszielversprechen, transparente Außendarstellung“).

Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

In der Außendarstellung ist zu verdeutlichen, dass das Berufszielversprechen der eigenverantwortliche

Patientinnen- und Patientenversorgung zusätzlich zum Studienabschluss eine Meisterprüfung mit zusätzlichen Prüfungsleistungen voraussetzt. Sofern für die Zulassung zur Meisterprüfung von den Absolventen weitere, nicht mit dem Studienabschluss erworbene Voraussetzungen zu erfüllen sind, ist darauf ebenfalls in der Außendarstellung hinzuweisen. (§ 11 i.v.m. § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Als Reaktion darauf erläutert die Hochschule in der Stellungnahme, dass sie mittlerweile auf Website des Studienprogramms Orthobionik das Ziel des Studiengangs in der Außendarstellung entsprechend der avisierten Auflage angepasst habe. Dort wird unter „Worum geht es in dem Studiengang?“ nun der folgende Wortlaut für die Beschreibung des Qualifikationsziels und das Berufszielversprechen verwendet:

„Die Absolventen werden in der Orthopädietechnik ausgebildet, um wissenschaftlich basierte Versorgungskonzepte zu entwickeln und praktisch umzusetzen. Der Studiengang bereitet auf die eigenständige Versorgung von Patienten mit Prothesen und Orthesen vor. Für diese Zulassung ist – zusätzlich zu den im Studiengang integrierten Prüfungen – nur eine weitere Prüfung an der HWK Hannover erforderlich. Mit Bestehen dieser Prüfung vor dem Meisterprüfungsausschuss erhalten Sie den Meisterbrief.“ (<https://www.hawk.de/de/studium/studiengaenge/bsc-orthobionik-goettingen> [zuletzt besucht 05.06.2024])

Die Hochschule sichert zu, dass diese Formulierung künftig in der Außendarstellung von Hochschuleseite für alle Marketingmaßnahmen oder Informationsveranstaltungen zum Studienprogramm genutzt werde.

Zudem reicht die Hochschule eine Bestätigung der Handwerkskammer Hannover ein, in der der Meisterprüfungsausschuss der Handwerkskammer dem Bachelorabschluss Orthobionik der HAWK inhaltlich die Gleichwertigkeit gemäß §49 HWO bescheinigt, sodass auf dieser Basis alle Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen der Orthobionik automatisch zur Meisterprüfung zugelassen werden.

Der Akkreditierungsrat erachtet die von der Hochschule ergriffenen Maßnahmen, welche beide Aspekte adressieren – eine hinreichende Darstellung der weiteren Konditionen für die Erlangung des Meisterabschlusses sowie die Gewährleistung der Zulassung der Absolventinnen und Absolventen zur Meisterprüfung gemäß §49 HWO – als überzeugend.

Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

Zu Auflage 2 der vorläufigen Bewertung

Die Hochschule hat zu der Auflage 2 auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit zwei Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass der Allgemeine Teil (POAT) und der Besondere Teil der Prüfungsordnung (POBT I+II) jeweils in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

